

Betreff:
Änderung der Hundesteuersatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 21.09.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen der Vorlage zu Änderung der Hundesteuersatzung (Beschlussvorlage 19-11772) wurde der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN (Beschlussvorlage 20-14289) eingebracht.

Der Finanz- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 17. September 2020 die beantragte Bestandsregelung für gefährliche Hunde mehrheitlich angenommen und eine Bestandsregelung für Hunde, die mit dem normalen Steuersatz zu veranlagten sind, abgelehnt.

Infolge der Bestandsregelung für gefährliche Hunde verringern sich die prognostizierten Mehreinnahmen von 60.000 € jährlich ab dem Kalenderjahr 2021 um rund 17.000 € auf 43.000 €.

Die Änderungssatzung wurde entsprechend angepasst.

Geiger

Anlage/n:

Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Zweite Satzung zur Änderung der
Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig
vom 29. September 2020

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig vom 26. April 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 18. Mai 2005) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 27. Mai 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 13. Juni 2014, S. 33; berichtigt im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 1. Juli 2014, S 39) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) für jeden weiteren Hund 204,00 €“;

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) für den ersten gefährlichen Hund 600,00 €“;

cc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) für jeden weiteren gefährlichen Hund 756,00 €“;

dd) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) für jeden gefährlichen Hund 804,00 €
der nach dem 31. Dezember 2020 angeschafft wurde“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für welche die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden vorangestellt.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Buchstaben d) und e)“ durch die Angabe „Absatz 1 Buchstabe c), d) und e)“ ersetzt.

2. In § 4 Nummer 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Steuerbefreiung“ die Wörter „wird nur für den ersten Hund gewährt und“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Buchstabe a), b) oder c)“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) oder b)“ ersetzt.
4. § 8 Absatz 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) wird das Wort „nachdem“ durch die Wörter „in dem“ ersetzt.
6. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Insbesondere zur“ durch das Wort „Zur“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt
Braunschweig

Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat